

## § 12 Bodenrichtwerte

- (1) Die Bodenrichtwerte sind zu Beginn eines jeden Jahres mit gerader Jahreszahl zu ermitteln.
- (2) <sup>1</sup>Die Bodenrichtwerte sind spätestens ab dem 30. Juni des Jahres ihrer Ermittlung einen Monat lang in den Gemeinden zu veröffentlichen. <sup>2</sup>Diese Veröffentlichung kann zusätzlich im Internet erfolgen. <sup>3</sup>Art der Veröffentlichung sowie Ort und Dauer sind ortsüblich bekannt zu machen. <sup>4</sup>Auf das Recht, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu erhalten, ist dabei hinzuweisen.
- (3) Der Zugang zu den Bodenrichtwerten erfolgt auch in digitaler Form über ein geografisches Informationssystem.